



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Basel, 20. September 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2022
Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
betreffend Sanierungsverfahren für natürliche Personen
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 hat Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Vernehmlassungsentwurf und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) betreffend Sanierungsverfahren für natürliche Personen unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vorlage, denn die vorhandenen Instrumente des Nachlassverfahrens, des Konkurses (insbesondere aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung) und der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung reichen nicht aus, um Schuldner einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen. Gleichzeitig bedauert er, dass die Kritik von Lehre und Praxis an dem Entscheid des Bundesgerichts (BGE 133 III 614), welcher vermögenslosen Schuldner den Zugang zum Privatkonkurs (Art. 191 SchKG) verweigert, keinen Eingang in die Vorlage gefunden hat. Zudem erlaubt er sich, die nachfolgenden Anregungen und Hinweise anzubringen.

1. Vereinfachtes Nachlassverfahren (Art. 333–336 VE-SchKG)

1.1 Allgemeines

Der entscheidende Unterschied zum gewöhnlichen Nachlassverfahren besteht darin, dass Gläubiger, die sich nicht zum Nachlass äussern, nicht mehr als ablehnend gezählt werden, wodurch das Quorum leichter zu erreichen ist. Dies wird die erfolgreiche Durchführung derartiger Nachlassverfahren sicherlich erleichtern.

Dennoch ist auch in Zukunft keine grosse Anzahl vereinfachter Nachlassverfahren zu erwarten, wenn gleichzeitig mit dem «Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens» ein einfaches Verfahren für die Entschuldung von Privatpersonen zur Verfügung gestellt wird.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 334 Abs. 1–3 VE-SchKG

Es ist zu begrüßen, dass auf die Einsetzung eines Sachwalters nicht verzichtet werden kann, denn erfahrungsgemäss kann eine Sanierung in den wenigsten Fällen ohne eine gewisse Beratung und Begleitung zum Erfolg führen. Ohne Sachwalter wäre damit zu rechnen, dass zahlreiche Nachlassverfahren scheitern; auch Missbräuche wären kaum zu verhindern.

In der Praxis werden allerdings immer wieder Sachwalter eingesetzt, welche die Verfahren nicht sachgerecht führen. Manche Kantone kennen bereits heute eine Sachwalterausbildung (vgl. das luzernische Sachwalterpatent). Wir regen deshalb an, dass im Gesetz Minimalanforderungen an die Kompetenz der Sachwalter formuliert werden. Denkbar wäre auch die Ernennung des Betreibungsamts, da dieses gewohnt ist, sowohl die Interessen der Schuldner wie der Gläubiger angemessen zu berücksichtigen.

Zu Art. 334 Abs. 4 VE-SchKG

Es wäre konsequenter, den Konkurs *von Amtes wegen* zu eröffnen, wenn keine Aussicht auf einen Nachlassvertrag besteht (vgl. Art. 394 Abs. 3 VE-SchKG). Auch wenn es hier um Schuldner geht, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, ist es nicht sachgerecht, zum «first come, first served»-Prinzip des Betreibungsrechts zurückzukehren, nachdem der Schuldner durch Einleitung des Nachlassverfahrens seine Zahlungsunfähigkeit bekundet hat und dies publiziert worden ist. Auch aus Sicht der Gläubiger ist es unzumutbar, wieder auf den Weg der Spezialexécution verwiesen zu werden. Das Verfahren nach Art. 191 SchKG kann als Auffangverfahren zum Zug kommen. Dem Schuldner wäre die Möglichkeit zu eröffnen, das Verfahren nach Art. 337 ff. VE-SchKG zu beantragen.

Wie die Bewilligung ist auch der Widerruf einer Stundung öffentlich bekanntzumachen. Eine entsprechende Bestimmung fehlt im Entwurf.

Zu Art. 334 Abs. 5 VE-SchKG

Der Verweis auf Art. 295c SchKG bezieht sich auch auf den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (vgl. Art. 295c Abs. 2 SchKG). Dort wird die aufschiebende Wirkung nur für die Bewilligung der Nachlassstundung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss muss unseres Erachtens auch für die *Verlängerung der Stundung* gelten.

Entsprechend den Marginalien im Elften Titel (z.B. Art. 293d, 295c SchKG) könnte auch hier die Marginalie um den Begriff «Rechtsmittel» ergänzt werden.

Zu Art. 335 Abs. 2 VE-SchKG

Auch hier wäre es sinnvoll, den Konkurs *von Amtes wegen* zu eröffnen (vgl. oben zu Art. 334 Abs. 4 VE-SchKG). Ein Schuldner, der sich den Weisungen des Sachwalters widersetzt, wird ohnehin keinen Antrag stellen. Wir schlagen auch hier vor, dass grundsätzlich das Verfahren gemäss Art. 191 SchKG zum Zug kommt, falls nicht der Schuldner das Verfahren gemäss Art. 337 ff. VE-SchKG beantragt.

Zu Art. 336 lit. c VE-SchKG

Es fehlt eine Regelung, dass die Stundung widerrufen wird, wenn der Nachlassvertrag abgelehnt wird.

Ausserdem wäre als Rechtsfolge auch hier die Konkurseröffnung *von Amtes wegen* sachgerecht, was aufgrund des Verweises in Art. 336 Abs. 1 VE-SchKG auf Art. 309 SchKG wohl auch der Fall wäre. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei vorzeitigem Widerruf (Art. 334 Abs. 4 VE-SchKG) aufgrund Aussichtslosigkeit und bei Ablehnung des Nachlassvertrages sind nicht nachvollziehbar.

2. Sanierungsverfahren (Art. 337–350a VE-SchKG)

2.1 Allgemeines

Das Konzept, dem Schuldner nach einem Konkursverfahren und einer daran anschliessenden Periode der Einkommensabschöpfung eine Restschuldbefreiung zu erteilen, hat sich in den Nachbarländern offenbar bewährt und erscheint uns im Grundsatz zielführend.

Aufgabenteilung zwischen Konkurs- und Betreibungsamt

Grundsätzlich befürworten wir auch die Aufgabenteilung, wonach das Konkursamt für das eigentliche Konkursverfahren und das Betreibungsamt für die Einkommensabschöpfung zuständig sein soll. Dahinter steht die sinnvolle Überlegung, dass die vorhandenen Fachkompetenzen der betreffenden Ämter genutzt werden sollen. Die *konkrete Umsetzung dieser Aufgabenteilung* im Entwurf erachten wir aber als *untauglich*:

- Zum einen ist vorgesehen, dass die Zuständigkeit zur Einkommensabschöpfung anfänglich beim Konkursamt liegt und erst nach Rechtskraft des Kollokationsplans zum Betreibungsamt wechselt. Diese Lösung führt zu *Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsproblemen* im Verfahren. Zudem nutzt sie die vorhandenen Fachkompetenzen (die hinsichtlich der Einkommenspfändung bei den Betreibungsämtern vorhanden sind und den Konkursämtern fehlen) nicht optimal, was sowohl bei den Betreibungs- wie den Konkursämtern einen *unnötigen zusätzlichen Ausbildungsbedarf* nach sich ziehen wird.
- Zum andern ist vorgesehen, dass das Verfahren mit Beginn der (reinen) Abschöpfungsperiode komplett an das Betreibungsamt überwiesen und insbesondere die Verteilung danach durch das Betreibungsamt vorgenommen wird. Dies erfordert eine Übergabe der vom Konkursamt erfassten Daten und die *Schaffung entsprechender elektronischer Schnittstellen*. Überdies müssten die vorhandenen *Softwarelösungen der Betreibungs- und Konkursämter um zusätzliche Funktionalitäten* erweitert werden, die für die in Art. 349–350a VE-SchKG statuierten Aufgaben erforderlich sind. Angesichts der Vielfalt der in der Schweiz von den Konkurs- und Betreibungsämtern eingesetzten Softwarelösungen ist für die erforderlichen Anpassungen mit *hohen Kosten* zu rechnen.

Im Interesse einer effizienten Verfahrensabwicklung und des sparsamen Mitteleinsatzes ist es *unabdingbar, für die gesamte Dauer des Verfahrens ein Amt als verfahrensleitendes einzusetzen*. Naheliegend wäre dies das Konkursamt, da das Sanierungsverfahren eine besondere Form eines Konkursverfahrens darstellt. Hingegen kann die *Einkommensabschöpfung* – und nur diese – dem Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners übertragen werden, und zwar bereits *ab der Eröffnung des Verfahrens*.

Behandlung der Steuern in der Einkommensabschöpfung

Die Behandlung der Steuern in der Einkommensabschöpfung ist im Entwurf noch nicht optimal gelöst. Vorgesehen ist, dass die laufenden Steuern dem Schuldner via Hinzurechnung zum Existenzminimum belassen werden (Art. 339 lit. a Ziff. 2 VE-SchKG). Die Problematik besteht darin, dass die Steuern nicht monatlich erhoben werden und der Steuerbetrag frühestens im Folgejahr veranlagt wird. Nach Vorliegen der Steuerveranlagung müsste die Differenz zwischen dem monatlich berücksichtigten Betrag und der effektiven Steuer jeweils nachträglich ausgeglichen werden, was kompliziert und aufwändig und bei einer theoretischen Rückzahlungsverpflichtung gar unmöglich ist. Im Ergebnis gleich, aber im Vollzug wesentlich einfacher wäre es, *die während des Verfahrens entstehenden Steuerforderungen nicht bei der pfändbaren Quote zu berücksichtigen, sondern nach Vorliegen der Veranlagung vorweg aus dem abgeschöpften pfändbaren Einkommen der Steuerverwaltung zu überweisen*.

Beratungs- und Unterstützungspflicht

Eine blosser Abschöpfung des Budgetüberschusses durch das Betreibungsamt wird sehr häufig nicht ausreichen, um eine nachhaltige Sanierung zu erreichen. Auch der Bundesrat anerkennt,

dass «die Begleitung des Schuldners während des Verfahrens und das Vermitteln von Budgetkompetenzen für den nachhaltigen Erfolg der Verfahren unerlässlich sind» (Erläuternder Bericht S. 26 f.). Die Erfahrung zeigt, dass Schuldnerinnen und Schuldner einen niederschweligen Zugang zu einer professionellen sozialarbeiterischen Begleitung haben müssen. Dieser Anspruch muss im Gesetz Niederschlag finden. Diese anspruchsvolle sozialarbeiterische Begleitung und Beratung ist durch Fachstellen zu erbringen, die zwingend auch über Fachwissen im Bereich der Schuldenberatung und Sanierung verfügen. Dazu haben die Betreibungsämter nicht das notwendige Fachwissen. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich daher der von der Expertengruppe vorgeschlagenen, aber vom Bundesrat nicht aufgenommenen Forderung an, eine Beratungs- und Unterstützungspflicht im Gesetz zu verankern.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Zwölfter Titel VE-SchKG

Der Ausdruck «Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens» wirkt etwas schwerfällig. Letztlich handelt es sich um eine Sanierung in Form eines Konkurses. Wir schlagen deshalb vor, das Verfahren «Sanierungskonkurs für natürliche Personen» oder «Konkurs mit Restschuldbefreiung» zu nennen.

Zu Art. 337 Abs. 3 lit. d VE-SchKG

Deutschland und Österreich sehen in vergleichbaren Verfahren eine Sperrfrist von zehn Jahren vor. Auch mit einer Frist von zehn Jahren können Missbräuche vermieden und Verluste für die Gläubiger abgefedert werden. Der Kanton Basel-Stadt würde deshalb eine Verkürzung der Sperrfrist von 15 Jahren auf zehn Jahre begrüssen.

Zu Art. 339 VE-SchKG

Der Entwurf sieht vor, dass Vermögenswerte, die dem Schuldner *nach* Verfahrenseröffnung anfallen, *gepfändet* werden müssen. Dies schafft unnötige Schwierigkeiten. Vorzuziehen ist die Regelung des geltenden Konkursrechts (Art. 197 Abs. 2 SchKG), wonach während des laufenden Verfahrens solche Vermögenswerte – bei welchen es sich in aller Regel um Erbschaften handelt – von Gesetzes wegen und somit automatisch in die Konkursmasse fallen.

Wie erwähnt schlagen wir vor, die *laufenden Steuern* nicht bei der Berechnung der monatlich abgeschöpften Quote zu berücksichtigen, sondern sie stattdessen nach Vorliegen der Veranlagung aus dem abgeschöpften Einkommen vorweg zu entrichten. Diese Lösung erzielt die gleiche Wirkung wie die vorgeschlagene Regelung, erspart jedoch eine aufwendige Vorausberechnung der Steuerlast und die Vornahme eines nachträglichen Ausgleichs zwischen der vorausberechneten, in der Pfändung berücksichtigten und der effektiv veranlagten Steuer, und würde den Vollzug gegenüber dem Entwurf erheblich vereinfachen. Sie stellt auch sicher, dass die laufenden Steuern während der Abschöpfungsperiode tatsächlich bezahlt werden.

Aus diesen Gründen schlagen wir für Art. 339 VE-SchKG folgenden Wortlaut vor:

Die Wirkung des Verfahrens auf das Vermögen des Schuldners und die Rechte der Gläubiger richtet sich nach den Artikeln 197–220, vorbehältlich folgender Ausnahmen:

- a. *Während der Dauer des Sanierungsverfahrens wird zusätzlich das nach Artikel 93 beschränkt pfändbare Einkommen abgeschöpft;*
- b. *Aus dem abgeschöpften Einkommen werden vorweg die während der Dauer der Abschöpfung fällig werdenden Einkommens- und Vermögenssteuern entrichtet;*
- c. *Artikel 266h des Obligationenrechts ist nicht anwendbar.*

Zu Art. 340 VE-SchKG

Diese Bestimmung und vor allem Art. 350 Abs. 2 VE-SchKG werden zur Folge haben, dass Verfahren zu Lasten des Staates durchzuführen sind, in welchen die in der Regel verhältnismässig bescheidenen Kosten weder zu Beginn noch während der Abschöpfungsphase gedeckt werden können. Ob ein Schuldner dauerhaft saniert werden kann, dessen Einkommen eine Abschöpfung im Umfang von in der Regel höchstens 150 Franken pro Monat nicht erlaubt, wird sich zeigen.

Zu Art. 341 Abs. 5 und 6 VE-SchKG

Diese Aufgaben sind von Beginn weg dem damit vertrauten *Betreibungsamt* in Auftrag zu geben.

Die Bestimmung fordert einen eigentlichen Pfändungsvollzug nach den Regeln von Art. 89–112 SchKG. Dies erscheint aus den folgenden Gründen unnötig und übermässig kompliziert:

- Es ist nicht einzusehen, weshalb dem Schuldner, auf dessen eigenes Begehren das Sanierungsverfahren eingeleitet worden ist, eine Pfändung noch extra förmlich angezeigt werden muss.
- Zur Abschöpfung des laufenden Einkommens ist analog Art. 99 SchKG einzig die Anweisung an den Dritten (i.d.R. Lohnschuldner) erforderlich, die pfändbare Quote an das Betreibungsamt zu überweisen. Andere Massnahmen zur Sicherung von Vermögenswerten nach Art. 98–104 SchKG oder die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nach Art. 106–109 SchKG, auf welche der Entwurf verweist, erübrigen sich. Diese Verweise sind vermutlich eingefügt worden, weil der Entwurf davon ausgeht, dass während des Konkursverfahrens «anfallende» Vermögenswerte nach Art. 339 VE-SchKG abzuschöpfen sind. Wir haben oben zu Art. 339 VE-SchKG erwähnt, dass diese Vermögenswerte wie im gewöhnlichen Konkursverfahren unmittelbar in die Konkursmasse fallen und dem Konkursbeschluss unterliegen sollten.
- Auch die Ausstellung einer eigentlichen Pfändungsurkunde nach Art. 112 SchKG erscheint überflüssig. Es ist zwar klar, dass die Festlegung der abgeschöpften Quote sowohl dem Schuldner wie den Gläubigern gegenüber zu verfügen ist. Diese Verfügung sollte aber nicht Pfändungsurkunde genannt werden, weil sie weder alle in Art. 112 SchKG erwähnten Punkte beinhaltet (namentlich nicht den oder die Gläubiger und den Betrag von deren jeweiliger Forderung) noch nach den Art. 113–115 SchKG (Nachträge, Zustellung, Geltung Verlustschein) zu behandeln ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

⁵ *Das Konkursamt beauftragt das Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners mit der Abschöpfung des pfändbaren Einkommens.*

⁶ *Das Betreibungsamt legt die pfändbare Quote nach Artikel 93 Absatz 1 fest, zeigt den Einkommensschuldner des Schuldners an, dass sie rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten können, und überweist die abgeschöpften Beträge periodisch dem Konkursamt. Der Schuldner hat dem beauftragten Amt gegenüber die gleichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten wie gegenüber dem Konkursamt.*

Zu Art. 342 Abs. 3 VE-SchKG

Wenn, wie vorgeschlagen, die Verfahrenshoheit durchwegs beim Konkursamt bleibt, können Forderungseingaben bis zum Verfahrensschluss zugelassen werden.

Zu Art. 346 VE-SchKG

Auf eine Überweisung des Verfahrens an das Betreibungsamt ist zu verzichten. Sie bringt keinen Vorteil und wirft unnötigerweise zahlreiche Rechtsfragen auf. Ein Beizug des Betreibungsamts (bspw. analog einem Rechtshilfefauftrag) für die Abschöpfung des Einkommens erlaubt eine in sich logischere und einfachere Verfahrensgestaltung.

Abs. 4: Für die Abschöpfungsphase wird eine Dauer von vier Jahren vorgesehen. Wir erachten diese Dauer als zu lang und schlagen eine Dauer von *drei Jahren* vor. Die kürzere Dauer von drei Jahren entspricht der langjährigen Praxiserfahrung der professionellen Schuldenberatungen im Ausland. Es ist zu bedenken, dass der Grossteil der verschuldeten Personen bereits über Jahre mit einer Lohnpfändung und somit am Existenzminimum gelebt haben.

Zu Art. 348 VE-SchKG

Wenn, wie vorgeschlagen, die Verfahrensleitung beim Konkursamt verbleibt, sollte dieses auch für die Beantragung des Verfahrensabbruchs zuständig sein.

Die Bestimmung ist gesetzestechnisch nicht optimal, da die Gründe, aus denen das Amt dem Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen muss (Abs. 1), mit den Voraussetzungen des Abbruchs gemäss Abs. 2 nicht übereinstimmen. Die in Abs. 1 genannten Abbruchgründe wiederholen zudem teilweise diejenigen von Art. 349 Abs. 3 VE-SchKG. Zudem geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor, dass nur in eindeutigen Fällen anhand objektiver Kriterien ein Abbruch des Verfahrens beantragt werden kann. Generell sollten die Kriterien gelockert werden mit dem Ziel, möglichst viele Schuldner und Schuldnerinnen ins Verfahren einzubeziehen. Wir schlagen daher vor, bezüglich der Abbruchgründe nur diejenigen aufzuführen, die in Art. 348 VE-SchKG zusätzlich zu jenen von Art. 349 Abs. 3 VE-SchKG genannt werden:

- ¹ *Das Konkursamt beantragt dem Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens, wenn*
- a. *die Voraussetzungen von Artikel 349 Absatz 3 voraussichtlich nicht erfüllt sind;*
 - b. *die pfändbaren Erträge durch Verschulden des Schuldners wesentlich tiefer ausfallen als im Sanierungsplan angegeben; oder*
 - c. *für grössere Forderungen, die nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind, die Pfändung zu vollziehen ist.*

² *Die Wirkungen des Entscheids des Konkursgerichts und die Weiterziehung richten sich nach Artikel 344 Absätze 2 und 3.*

Zu Art. 349 VE-SchKG

Diese Regelung hat zur Folge, dass nach Abschluss des Verfahrens anfallende Vermögenswerte – insbesondere auch pflichtteilsgeschützte Erbschaften oder Lottogewinne – den Gläubigern definitiv entzogen sein werden. Während also die Allgemeinheit aufgrund der Restschuldbefreiung auf Forderungen namentlich im Bereich der Steuern und der Krankenkassenprämien verzichtet, profitiert der Schuldner voll von ausserordentlichem Vermögensanfall. Dieser Umstand birgt ein gewisses Missbrauchspotenzial und kann als ungerecht empfunden werden, was die Akzeptanz des neuen Verfahrens schmälern könnte. Wir regen deshalb an, dass das Gesetz um eine Bestimmung ergänzt wird, wonach ausserordentlicher Vermögensanfall nach Verfahrensabschluss während einer gewissen Dauer von der Restschuldbefreiung ausgenommen wird.

Abs. 1 lit. b: Die Regelung der Abschöpfungsphase schafft grundsätzlich einen Anreiz, während dieser Zeit Einkommenseinbussen zum Beispiel durch die Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen in Kauf zu nehmen. Bei dieser Beurteilung sollte ausdrücklich das *bisher* erzielte Einkommen und der *bisherige* Umfang der Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

Abs. 3 lit. d: gemäss obigem Anliegen, die Kriterien für einen Abbruch zu lockern, sollte von grösseren Forderungen ausgegangen werden.

Abs. 5: Zwecks besserer Verständlichkeit und in Übereinstimmung mit der SchKG-Terminologie könnte das Wort «Versagen» durch «Verweigerung» ersetzt werden.

Zu Art. 350 Abs. 5 VE-SchKG

Es führt voraussichtlich zu unnötigem Mehraufwand, wenn die Gläubiger nur auf Verlangen eine Bescheinigung über den Umfang des Forderungsausfalls erhalten sollen. Es besteht ohnehin ein Bedürfnis, dass die Gläubiger über den Abschluss des Verfahrens orientiert werden. Wir regen daher an, die Worte «auf Verlangen» zu streichen.

Zu Art. 350a VE-SchKG

Neben den Bussen und Geldstrafen sollten auch die Ersatzforderungen nach Art. 71 StGB von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden, zumal bereits der Strafrichter von der Ersatzforderung absehen kann, wenn die Wiedereingliederung dadurch behindert würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Es wäre stossend, wenn der Schuldner nach einer Straftat das Deliktsgut, das nicht mehr eingezogen werden kann, behalten und danach erst noch von der Ersatzforderung befreit werden könnte.

Abs. 1 lit. d: Wir regen an, dass rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen von der Restschuldbefreiung *nicht* ausgeschlossen werden. Entgegen den Angaben im Erläuternden Bericht (S. 28) werden heute sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen in den Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt; auf eine finanzielle Stabilisierung wird nicht in allen Kantonen gleich Rücksicht genommen. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn in diesem Fall das SchKG die sozialhilferechtlichen Vorgaben übersteuern würde und Schulden bei der Sozialhilfe den übrigen Schulden gleichgestellt würden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt. Bei Fragen steht Ihnen der Zentrale Rechtsdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Sekretariat.ZRD@jds.bs.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin